

Agrarumwelt-Maßnahme B 57: Möglichkeit der Förderung eines Nuss- und Obstbaum-Agroforstsystems mit Ackerbau in Bayern

Bislang sind in deutschen Agrarrecht als Fördermaßnahme für Agroforstsysteme nur die traditionellen Streuobstwiesen vorgesehen. Die Kombination genutzter Bäume mit Ackerbau wird nicht gefördert. Nun hat sich eine Möglichkeit im bayrischen landwirtschaftlichen Förderrecht gezeigt, um Agroforstsysteme mit Obst- und Nussbäumen auf landwirtschaftlichen *Ackerflächen* förderfähig zu machen. Diese wurde durch eine Stellungnahme der LfL bereits in einem Walnuss-Agroforstsystem im Landkreis Rottal-Inn (Niederbayern) angewandt und genehmigt.

Es gibt verschiedene Förderprogramme für Streuobst in Bayern. Die *Erhaltung* von Streuobstbeständen und -wiesen wird unter anderem über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) gefördert. „Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf ldw. genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.“ Für Agroforstsysteme interessant: Als Unternutzung ist auch Ackerbau erlaubt. Diese Unternutzung kann die üblichen Direktzahlungen nach VO (EU) Nr. 1307/2013 (Flächenprämien) erhalten.

Der genannte Betrieb hat 2019 auf seiner Fläche von 7 ha veredelte Walnuss-Sorten im Reihenabstand von 15 m und 13 m in der Reihe gepflanzt. Dazwischen wird derzeit Ackerbau mit einer Fruchtfolge betrieben, angefangen mit Soja und Winterweizen. Später soll die Fläche dauerbegrünt werden. Der Ackerbau wird wie üblich codiert (NC 330 bzw. 115). Für die oben genannte KULAP-Maßnahme B 57 wird zusätzlich mit 8 € pro Baum/Jahr gezahlt (der Baum muss 1,40 m Stammhöhe haben und 3m Kronendurchmesser erreichen). Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Weitere Bedingungen sind genannt, siehe unten.

„Zuwendungen für Maßnahmen im KULAP ab Verpflichtungsbeginn 2015 unter 250 € je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt (kann aber mit anderen Maßnahmen kombiniert werden).“ Damit sollten mindestens 32 Bäume auf der beantragten Fläche stehen, unabhängig von der Flächengröße. Die höchste Förderung pro Hektar beträgt 100

Bäume, also max. 800 €/ha plus der Flächenprämie (z.B. 273 €/ha im Ökologischen Ackerbau).

Bei einer Streuobstwiese in Bayern darf der Bestand an Bäumen als ganzes nicht mehr gerodet werden, da diese einen Biotopcharakter besitzt. Die Pflanzung von Nuss- und Obstbäumen im Ackerland ist davon nicht betroffen, da sie durch ihre landwirtschaftliche Nutzung als Kulturen gelten, analog zu einer Dauerkultur mit Obstbäumen. Die Agroforst-Flächen mit Nuss- oder Obstbäumen können auch in eine solche Dauerkultur umgewandelt werden. (Förderung Dauerkultur im KULAP 975 €/ha)

Es ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahme B 57 alle Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume gefördert werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Die maximale Höhe der Aufastung ist nicht eingeschränkt. (Stammhöhe min. 1,40m) Damit wären auch Wildkirschen (*Prunus avium*) als Steinobst geeignet. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) Speierlinge (*Sorbus domestica*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*) zählen zum Kernobst und sollten daher auch verwendbar sein. Zu den Nussbäumen zählt auch die Baumhasel (*Corylus colurna*) und Hybridnüsse (*Juglans x sp.*). Die Früchte und Nüsse aller sind z.B. für die Brennerei nutzbar und besitzen (außer der Vogelbeere) ein wertvolles Holz.

Werden nicht fruchttragende Baumarten im Agroforstsystem angepflanzt, sollten diese trotz ihres ökologischen Wertes aus dem Flächenantrag heraus genommen werden, wenn eine Holznutzung vorgesehen ist.

Eine Förderung der Erhaltung von Streuobstbeständen über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm beträgt 12€ pro Baum (Stammhöhe 1,60 m und bei 1 m Stammhöhe einen Stammumfang von min. 30 cm aufweisen), jedoch ist sie mit Auflagen verbunden, die nicht für alle Flächen gelten und für ein Biotop sinnvoll, jedoch für ein bewirtschaftetes Agroforstsystem nicht unbedingt vorteilhaft ist (u.a. Erhalt der absterbenden Bäume).

Ob es auch in der *Neuanlage* von Streuobstbeständen weitere Möglichkeiten der Förderung gibt, die zur Maßnahme B 57 passen, ohne das die Bäume als geschützter Bestandteil der Landschaft eingestuft zu werden, ist noch nicht ermittelt. Die übliche

Maßnahme zur Pflanzung über B 59 (Anlage von Struktur- und Landschaftselementen) beinhaltet dass, „die Fläche bei der Landwirtschaftsverwaltung als CC-geschütztes Landschaftselement angegeben werden muss und nicht kommerziell genutzt werden dürfen“. Sie ist damit für Agroforstsysteme nicht geeignet.

Dieser Text soll dabei helfen, die aktuelle förderrechtliche Situation in Bayern einzuschätzen. Der Text kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder juristische Genauigkeit stellen. Er basiert auf den Gesprächen mit Agroforst-Praktikern sowie den genannten Quellen.

Quellen:

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030830/index.php>

→ *Erhaltung von Streuobstbeständen und -wiesen*

http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_verpflichtungszeitraum_2020_2024.pdf

Stand : 31.01.2020

Siehe Bild und Anhang 1 + 2

*Grünspende Steuer
Broschüre anwal.de*



Foto: Junges Walnuss-Agroforstsystem im Landkreis Rottal-Inn, mit Unternutzung Winterweizen. Januar 2020

Text und Bildquelle:
Agroforst-Beratung
Burkhard Kayser
www.agroforst.de



VRD STIFTUNG
FÜR ERNEUERBARE
ENERGIEN



Stiftung
VEOLIA

Dieses Infoblatt wurde erstellt im Rahmen des Förderprojektes „Klimaschutz und Biomasseerzeugung durch Agroforstsysteme“ der VRD Stiftung für Erneuerbare Energien www.vrd-stiftung.org finanziert durch die Veolia Stiftung, Berlin www.stiftung.veolia.de/klimaschutz-und-biomasseerzeugung-durch-agroforstsysteme

ANHANG 1

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Wer wird gefördert?

- Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) selbst bewirtschaften
- Ausnahmen bei Gartenbau- oder Sonderkulturbetrieben, keine Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften.

Voraussetzung:

- Mindestförderung: 250 € je Antragsteller und Jahr
- Einhalten der allgemeinen KULAP-Förderauflagen gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinie

Was wird gefördert?

- Förderung des bestehenden Streuobstbaums mit je 8 € pro Baum und Jahr; max. 100 Bäume/ha des Feldstücks (Maßnahme B 57)
Voraussetzung: Gefördert werden können starkwüchsige Streuobstbäume (Kernobst, Steinobst und Nussbäume) mit einer Stammhöhe von mind. 1.40 m, die mind. 3 m Kronendurchmesser haben oder erreichen. Dazu zählen auch Jungbäume den genannten Kriterien entsprechend.
- Es gibt viele Kombinationsmöglichkeiten mit der Förderung der Unternutzung und des ökologischen Landbaus.

Information und Antragstellung

- [Förderwegweiser KULAP und VNP](#) 
- [Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten](#) 

Quellen:

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030830/index.php>

→ *Erhaltung von Streuobstbeständen und -wiesen*

ANHANG 2

Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestanden Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Zahl der Bäume eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschreitet.

Verpflichtungen zu:

B57 – Streuobst – einzelflächenbezogen

- Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf ldw. genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben.
- Es werden max. 100 Streuobstbäume pro ha LF des Feldstücks gefördert.
- Nicht förderfähig sind Bäume auf Feldstücken mit den NC: 821, 833, 834, 838.¹
- Höhe der Zuwendung: 8 €/Baum

KULAP: Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 unter 250 € je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.

KULAP-Maßnahmen sind auf der Einzelfläche grundsätzlich nicht mit ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) kombinierbar.

Es gelten weitere, hier nicht genannte Bedingungen.

Quelle: Merkblatt Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) 2019 bis 2023 des Bayerischen Staatsministeriums

http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_verpflichtungszeitraum_2019_2023.pdf vom 31.01.20

Anmerkung

¹ Die nicht förderfähigen Nutzungscodes (NC) betreffen Dauerkulturen: Kernobst- und Steinobst (821), Haselnüsse (833), Walnuss (834), Baumschulen, nicht für Beerenobst (838).